Auftragsbedingungen

1. Hiermit erteile ich nach den unten genannten (u.g.) Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des KFZ-Sachverständigenbüros Rettinger & Kollegen den Auftrag zur Erstellung eines vollständigen Beweissicherungsgutachtens zur Schadenfeststellung inklusive ausführlicher Reparaturkostenkalkulation nebst Lichtbildern (digital). Falls zur ordnungsgemäßen Feststellung des Schadens eine Teildemontage des Fahrzeuges erforderlich ist, ermächtige ich das KFZ-Sachverständigenbüro Rettinger & Kollegen, den Auftrag hierzu auch an eine Drittfirma zu erteilen. Es wird vereinbart, dass sich das Sachverständigenhonorar für die Erstellung des Beweissicherungsgutachten aus dem Grundhonorar gemäß 10.1 a der u.g. AGB, zuzüglich der Nebenkosten gemäß 10.1 b der u.g. AGB, zuzüglich sonstiger Kosten gemäß 10.1 b der u.g. AGB sowie der Fremdkosten gemäß 10.4 der u.g. AGB errechnet. Der Gegenstandswert für das Grundhonorar gemäß 10.1 a der u.g. AGB bemisst sich nach der im Beweissicherungsgutachten angegebenen Reparatursumme brutto (vor Abzug), zuzüglich einer eventuell anfallenden Wertminderung. Sollte die im Beweissicherungsgutachten angegebene Reparatursumme brutto (vor Abzug), zuzüglich einer eventuell anfallenden Wertminderung, Wiederbeschaffungswert brutto überschreiten, richtet sich der Gegenstandswert für das Grundhonorar nach dem Wiederbeschaffungswert brutto im Beweissicherungsgutachten.

2. Gleichfalls erteile ich den Auftrag zur Fertigung einer Stellungnahme unter der Bedingung, dass das von mir unter Punkt 1 in Auftrag gegebene Beweissicherungsgutachten vollumfänglich oder zum Teil von der eintrittspflichtigen Haftpflichtversicherung des Schädigers nicht anerkannt wird. Die Vergütung für die Anfertigung der Stellungnahme errechnet sich nach Punkt 10.3 der u.g. AGB. Im Falle des Bedingungseintrittes erfolgt der Auftrag zur Fertigung einer Stellungnahme erst durch schriftliche Bestätigung des Auftraggebers oder dessen Bevollmächtigten.

3. Weiterhin erteile ich jeweils den Auftrag zur Erstellung eines Nachbesichtigungsgutachtens, einer Reparaturbestätigung, eines Nachtragsgutachtens, eines Rekonstruktionsgutachtens, eines Kausalitätsgutachtens, eines technischen Gutachtens sowie eines Rechnungsprüfungsberichtes unter der Bedingung, dass das jeweilige Gutachten oder der Prüfbericht von der eintrittspflichtigen Haftpflichtversicherung des Schädigers gefordert wird. Die Vergütung hierfür richtet sich nach den Punkten 10.2 und 10.4 der u.g. AGB. Im Falle des Bedingungseintritts erfolgt der Auftrag zur Anfertigung eines Nachbesichtigungsgutachtens, einer Reparaturbestätigung, eines Nachtragsgutachtens, eines Rekonstruktionsgutachtens, eines Kausalitätsgutachtens, eines technischen Gutachtens sowie eines Rechnungsprüfberichtes erst durch schriftliche Bestätigung des Auftraggebers oder dessen Bevollmächtigten.

Die nachstehend aufgeführten Geschäfts- und Honorarbedingungen habe ich zur Kenntnis genommen.

Allgemeine Geschäfts- und Honorarbedingungen

1. Allgemeines

1.1 Der/die Auftraggeber/in verzichtet im Sinne des § 151 BGB auf die Annahmeerklärung des vorliegend erteilten Auftrages. Mit Zusendung des/der erstellten Werke/Werkes wird dem/der Auftraggeber/in die Annahme konkludent bestätigt.

1.2 Nebenabreden, Zusagen und sonstige Erklärungen der Mitarbeiter des KFZ-Sachverständigenbüros Rettinger & Kollegen im Zusammenhang mit dem zugrunde liegenden Auftrag sind rechtlich nur bindend, wenn diese vom KFZ-Sachverständigenbüro Rettinger & Kollegen ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für Abänderungen dieser Klausel.

2. Durchführung des Auftrages

2.1 Die vom KFZ-Sachverständigenbüro Rettinger & Kollegen angenommenen Aufträge werden durchgeführt bzw. Gutachten, Reparaturbestätigungen, Stellungnahmen, Prüfungsberichte, Berechnungen u.ä. werden erstattet nach den anerkannten Regeln von Wissenschaft und Technik unter Berücksichtigung des Stands der Technik und – soweit nicht entgegenstehende Abmahnungen schriftlich vereinbart sind – in der in dem KFZ-Sachverständigenbüro Rettinger & Kollegen üblichen Handhabung. Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist, wird keine Verantwortung für die Richtigkeit der den Prüfungen zugrunde liegenden Sicherheitsprogrammen oder Sicherheitsvorschriften übernommen.

2.2.1. Der Umfang der Arbeiten des KFZ-Sachverständigenbüros Rettinger & Kollegen wird bei Erteilung des Auftrages schriftlich festgelegt. Ergeben sich bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages Änderungen und/oder Erweiterungen des festgelegten Auftragsumfanges, sind diese vorab zusätzlich und schriftlich zu vereinbaren. Der Auftraggeber hat in diesem Fall das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, falls ihm ein Festhalten am Vertrag im Hinblick auf die Änderungen oder Erweiterungen nicht mehr zugemutet werden kann. Der Auftraggeber hat jedoch gemäß § 649 BGB die vereinbarte Vergütung oder mangels Vereinbarung eine angemessene Vergütung zu bezahlen.

3. Fristen, Verzug, Unmöglichkeit

3.1 Die von dem KFZ-Sachverständigenbüro Rettinger & Kollegen angegebenen Auftragsfristen sind unverbindlich, es sei denn, deren Verbindlichkeit ist ausdrücklich schriftlich vereinbart.

3.2 Sofern das KFZ-Sachverständigenbüro Rettinger & Kollegen eine verbindliche Auftragsfrist aus Gründen, die es zu vertreten hat, überschreitet und dadurch in Verzug gerät, ist der Auftraggeber berechtigt, soweit er wegen Verzuges einen Schaden erlitten hat, eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche Verzug von 1% des aufgrund dieses Vertrages rückständigen Auftragswertes bis zu insgesamt höchstens 25% des aufgrund Verzuges rückständigen Auftragswertes geltend zu machen. Für weitergehende Schadenersatzansprüche gilt die Regelung Nr. 5.

3.3 Setzt der Auftraggeber des KFZ-Sachverständigenbüros Rettinger & Kollegen während dessen Verzuges eine angemessene Nachfrist und lässt das KFZ-Sachverständigenbüro Rettinger & Kollegen diese Frist aus von ihr zu vertretenden Gründen verstreichen oder wird dem KFZ-Sachverständigenbüro Rettinger & Kollegen die Leistung aus einem von ihm zu vertretenden Grund unmöglich, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung in Höhe der in Ziff. 3.2 bestimmten Verzugsentschädigung zu verlangen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

04. Gewährleistung und Haftung

4.1 Die Gewährleistung des KFZ-Sachverständigenbüros Rettinger & Kollegen umfasst nur die ihm gemäß Nr. 2.1 ausdrücklich in Auftrag gegebenen Leistungen. Eine Gewähr für die Ordnungsmäßigkeit und das Funktionieren der betreffenden Gesamtanlage, zu der die begutachteten oder geprüften Teile gehören, wird damit nicht übernommen; Insbesondere trägt das KFZ-Sachverständigenbüro Rettinger & Kollegen keine Verantwortung für Konstruktion, Materialausbau und Bau der untersuchten Anlagen, soweit diese Fragen nicht ausdrücklich Gegenstand des Auftrages sind. Auch in letzterem Fall werden die Gewährleistungspflicht und die rechtliche Verantwortung des Herstellers weder eingeschränkt noch übernommen.

4.2 Die Gewährleistungspflicht des KFZ-Sachverständigenbüros Rettinger & Kollegen ist beschränkt auf die Nachbesserung eines Fehlers oder Mangels und bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft auf die Herbeiführung dieser Eigenschaft innerhalb einer angemessenen Frist. Schlägt die Nachbesserung oder Herbeiführung der Eigenschaft fehlt, d.h. wird diese unmöglich oder dem Auftraggeber unzumutbar oder vom KFZ-Sachverständigenbüro Rettinger & Kollegen unberechtigt verweigert oder ungebührlich verzögert, ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, die Herabsetzung der Vergütung oder die Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.

4.3 Eine Haftung für bestimmte Eigenschaften, insbesondere dafür, dass die Leistung für die Zwecke des Auftraggebers geeignet ist, übernimmt das KFZ-Sachverständigenbüro Rettinger & Kollegen nur, wenn eine entsprechende Zusicherung der betreffenden Eigenschaft erfolgt ist. Eine Haftung für Mangelfolgeschäden aus positiver Vertragsverletzung aufgrund zugesicherter Eigenschaften ist ausgeschlossen, sofern die Zusicherung nicht gerade vor solchen Folgeschäden schützen sollte. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers aus §§ 463, 480 Abs. 2, 635 GBG wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleiben unberührt.

4.4 Beruht ein Fehler oder Mangel, der kein Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft darstellt, auf einem vom KFZ-Sachverständigenbüro Rettinger & Kollegen zu vertretenden Umstand, so haftet das KFZ-Sachverständigenbüro Rettinger & Kollegen für einem dem Auftraggeber hierfür entstehenden Schaden bei nur leicht fahrlässiger Schadenverursachung durch Verletzung nicht vertragswesentlicher Pflichten nur je Auftrag bis zu einem Betrag von maximal 1.022.583,00 EUR für Personenschäden, 511.291,00 EUR für Sachschäden, 255.645,90 EUR für Vermögensschäden. Aufwendungsersatzansprüche gemäß § 633 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 476a BGB bleiben unberührt.

4.5 Die Haftungsbeschränkungen der Nummern 4.3 und 4.4 gelten auch im Hinblick auf die persönliche Haftung des Mitarbeiters des KFZ-Sachverständigenbüros Rettinger & Kollegen sowie des von ihm eingeschalteten Sachverständigen.

5. Ausschluss weitergehender Haftung und Ansprüche

Alle weiteren Ansprüche des Auftraggebers für unmittelbaren und mittelbaren Schaden – gleich aus welchem Rechtsgrund – insbesondere Ansprüche auf Schadenersatz wegen positiver Vertragsverletzung oder aus unerlaubter Handlung und auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Auftragsgegentand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen, soweit diese über die Nr. 3.2, 3.3, 4.2 bis 4.5 vom KFZ-Sachverständigenbüro Rettinger & Kollegen übernommene Haftung und Gewährleistung hinausgehen, es sei denn, es wird in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet. Dies gilt auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Mitarbeiter des KFZ-Sachverständigenbüros Rettinger & Kollegen sowie der von ihm eingeschalteten Sachverständigen.

6. Zahlungsbedingungen und Preise

6.1 Für das Honorar des Schadensgutachtens gelten die im unten stehenden unter 10.1 aufgeführten Honorartableaus und Bestimmungen als vereinbart. Die Honorare für sonstige Leistungen, wie unter 10.2 bis 10.4 aufgeführt, werden nach den dortig aufgeführten Honorartableaus bzw. Bestimmungen berechnet.

6.2. Kostenvorschüsse können verlangt werden und/oder Teilrechnungen entsprechend den bereits erbrachten Leistungen gestellt werden.

6.3 Die Entgelte sind sofort nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.

6.4. Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) wird in der bis zur abschließenden Durchführung des Auftrages jeweils gültigen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu den Entgelten erhoben und bei Rechnungserstellung gesondert ausgewiesen.

6.5. Beanstandungen unserer Rechnungen sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich begründet mitzuteilen.

7. Geheimhaltung, Urheberrecht, Datenschutz

7.1. Von schriftlichen Unterlagen, die dem KFZ-Sachverständigenbüro Rettinger & Kollegen zur Einsicht überlassen und die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, darf es Abschriften zu seinen Akten nehmen.

7.2. Das KFZ-Sachverständigenbüro Rettinger & Kollegen behält sich die Urheberrechte an den von ihm erstellten Gutachten, Stellungnahmen, Prüfungsergebnissen, Berechnungen sowie allen sonstig erstellten Werken vor.

8. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anzuwendendes Recht

8.1. Gerichtsstand für die Geltendmachung von Ansprüchen für beide Vertragspartner ist, soweit die Voraussetzungen gem. § 38 Zivilprozessordnung vorliegen, Frankfurt am Main. Dies gilt insbesondere im Rahmen von Mahnverfahren.

8.2. Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenen Verpflichtungen ist Frankfurt am Main.

8.3. Das Vertragsverhältnis und sämtliche Rechtsbeziehungen hieraus unterliegen ausschließlich dem zwischen inländischen Vertragspartnern geltenden Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).

9. Geltungsbereich

9.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Kaufleuten i.S.v. § 24 AGB Gesetz sowie allen Juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, soweit nichts Abweichendes ausdrücklich bestimmt ist.

9.2. Gehört der Auftraggeber nicht dem in Ziffer 9.1 bezeichneten Personenkreis des § 24 AGBG an, gelten diese Geschäftsbedingungen mit folgender Maßgabe: Die von dem Sachverständigenbüro Rettinger & Kollegen angegebenen Auftragsfristen sind entgegen Ziffer 3.1 verbindlich. Die Begrenzung der Schadenersatzansprüche in Ziffer 3.2 gilt nicht bei vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Vertragsverletzungen des Sachverständigenbüros Rettinger & Kollegen.

10. Sachverständigenhonorar

10.1. Honorar für das Beweissicherungsgutachten (Grundhonorar, aufgeführt unter 10.1a; zuzüglich Nebenkosten und sonstiger Kosten, aufgeführt unter 10.1b; zuzüglich Fremdkosten, aufgeführt unter 10.4).

10.1a Grundhonorar ohne Fahrtzeit (in EUR ohne MwSt.):

Schadenhöhe brutto Reparatursumme brutto (vor Abzug) zuzüglich einer eventuellen Wertminderung brutto, **oder** beim Totalschaden der WBW brutto **bis einschließlich**	**Grundhonorar netto**, entsprechend der links aufgeführten Schadenhöhe als Gegenstandswert	**Schadenhöhe brutto** Reparatursumme brutto (vor Abzug) zuzüglich einer eventuellen Wertminderung brutto, **oder** beim Totalschaden der WBW brutto **bis einschließlich**	**Grundhonorar netto**, entsprechend der links aufgeführten Schadenhöhe als Gegenstandswert
500,00	**255,00**	**7.000,00**	**834,00**
750,00	**305,00**	**7.500,00**	**860,00**
1.000,00	**337,00**	**8.000,00**	**890,00**
1.250,00	**374,00**	**8.500,00**	**920,00**
1.500,00	**405,00**	**9.000,00**	**950,00**
1.750,00	**434,00**	**9.500,00**	**995,00**
2.000,00	**458,00**	**10.000,00**	**1.061,00**
2.250,00	**485,00**	**12.500,00**	**1.250,00**
2.500,00	**507,00**	**15.000,00**	**1.355,00**
2.750,00	**530,00**	**17.500,00**	**1.533,00**
3.000,00	**555,00**	**20.000,00**	**1.670,00**
3.500,00	**593,00**	**22.500,00**	**1.796,00**
4.000,00	**636,00**	**25.000,00**	**1.985,00**
4.500,00	**675,00**	**27.500,00**	**2.079,00**
5.000,00	**714,00**	**30.000,00**	**2.226,00**
5.500,00	**756,00**	**32.500,00**	**2.352,00**

6.000,00	**786,00**	**35,000.00**	**2.615,00**
6.500,00	**810,00**		

Das unter 10.1a abgebildete Grundhonorar entspricht dem vorgegebenen Honorarkorridoren der in Abstimmung mit dem Bundeskartellamt in 2021 durchgeführten Honorarumfrage der Sachverständigenverbände VKS (Verband der unabhängigen Kraftfahrzeug-Sachverständigen e.V.), BVK (Bundesverband öffentlich bestellter, vereidigter oder anerkannter qualifizierter Kraftfahrzeug- Sachverständiger e.V.), FSP (FSP Schaden und Wertgutachterdienst GmbH-Partner des TÜV Rheinland), interexpert (UNION INTERNAZIONALE D'EXPERTS) sowie BVS (Bundesverband öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger e.V.). Die Honorarumfrage wurde zugrunde gelegt, da der Inhaber des Sachverständigenbüros Rettinger & Kollegen in seiner Eigenschaft als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger den besagten Verbänden VKS, BVK, interexpert und BVS als Mitglied angehört.

10.1 b Nebenkosten und sonstige Kosten/Leistungen (in EUR ohne MwSt.):

Fahrtkosten zur Besichtigung und Dokumentation	je km
für Hin- und Rückfahrt des Sachverständigen und notwendiger Begleitperson(en) von der Zentrale oder vom regionalen Büro zum Besichtigungsort	**0,70**

Fahrtzeitaufwand zur Besichtigung und Dokumentation	je Stunde
für Hin- und Rückfahrt des Sachverständigen und notwendiger Begleitperson(en) von der Zentrale oder vom regionalen Büro zum Besichtigungsort je Person 120,00 € je Stunde	**120,00**

Druck- und Schreibkosten (Kopierkosten)	je Seite
Original-Gutachten	**1,40**
Zweitausfertigung des Original-Gutachtens	**1,00**
weitere Ausfertigungen	**0,50**
Schriftsatz je 1.000 Zeichen (Anschläge)	**0.90**

Fotokosten je Gutachten	je Bild
Erster Lichtbildersatz	**2,00**
Zweiter Lichtbildersatz	**1,00**
Dritter weiterer Lichterbildersatz	**0,50**

Porto und Telefonkosten	pauschal
je Gutachten	**15,00**

EDV-Gebühren je Gutachten	pauschal
Fremdleistung Datenbank Kalkulation	**20,00**
Fahrzeugbewertung	**20,00**

Sonstige Kosten	pauschal
Zertifikatsabfrage Altfahrzeuge	**19,50**
Restwertermittlung	**17,50**
Schutzmaßnahmen Covid-19	**19,50**
Zertifikatsabfrage Classic Data	**19,00**

Wertgutachten und Bewertungen	jeweils
	ab
CD Oldtimer-Kurzbewertung / Schätzstelle	**142,85**
KFZ-Wertgutachten PKW / Schätzstelle	**ab**
	252,10

Aufträge mit Abrechnung gem. JVEG (s. 10.1c)	je Stunde
Kraftfahrzeugschäden und Kraftfahrzeugbewertung	**120,00**

Die unter 10.1b abgebildeten Nebenkosten entsprechen den vorgegebenen Richtwerten in der Entscheidung des BGH vom 26.04.2016 - VI ZR 50/15, wonach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) eine Orientierungsfunktion der Nebenkosten zugesprochen wird. Dies gilt explizit für die Kostenpositionen Fahrtkosten, Fotokosten, Porto/Telefonkosten, EDV-Gebühren, Druck- und Schreibkosten (Kopierkosten), die auf Seite 7 aufgeführt und auf Seite 8 in der Entscheidung des BGH vom 26.04.2016 als revisionsrechtlich nicht zu beanstanden bewertet werden. Mithin werden die aufgeführten Kostenpositionen vom BGH in der Entscheidung vom 26.04.2016 als Richtwert für die Angemessenheit der Nebenkosten angesehen. Der Fahrtzeitaufwand zum Besichtigungs- und Dokumentationsort ist nicht mit dem Grundhonorar abgegolten, er bemisst sich direkt nach § 8 Abs. 2 JVEG, wonach die erforderlichen Reise- und Wartezeiten zu vergüten sind.

10.1 c Der Stundenverrechnungssatz für die Auftragsarten Kraftfahrzeugschäden und Kraftfahrzeugbewertung in Höhe von 120,00 € netto ergibt sich aus § 9 Abs. 1 JVEG, Anlage 1, Teil 1, Nr. 21.1 und 36.2.

10.1 d Das gemäß 10.1a dargelegte Grundhonorar für die Begutachtung eines Fahrzeuges kann sich zwischen 10% und 40% erhöhen, sofern die benötigten Fahrzeugdaten im Hinblick auf den zu kalkulierenden Schaden für das zu erstellende Gutachten nicht in dem vom Sachverständigenbüro Rettinger & Kollegen genutzten Softwareprogrammen DAT/Audatex hinterlegt sind und folglich eine zusätzliche Arbeitsbelastung für die manuelle Recherche der Schadenkalkulation erforderlich wird. Gleichfalls erhöht sich das Grundhonorar gemäß 10.1a zwischen 10% und 40%, sofern es sich bei dem zu begutachtenden Fahrzeug um einen Oldtimer bzw. ein Sonderfahrzeug handelt oder das zu begutachtende Fahrzeug über Sonderausstattungen oder Spezialanfertigungen verfügt, deren Recherche zur Ermittlung des Schadens für das zu erstellende Gutachten eine zusätzliche Arbeitsbelastung über das übliche Maß hinaus beinhaltet.

10.2 Das Honorar für Nachbesichtigungsgutachten, Nachtragsgutachten, Prüfgutachten, Rekonstruktionsgutachten, Kausalitätsgutachten, technische Gutachten sowie Rechnungsprüfungsberichte berechnet sich je nach Zeitaufwand gemäß Stundensatz in Höhe von 185,00 € netto je Stunde, zuzüglich von unter Ziffer 10.4 aufgeführten Fremdkosten.

10.3 Das Honorar für Stellungnahmen und Sondergutachten erfolgt je nach Zeitaufwand, gemäß Stundensatz in Höhe von 210,00 € netto je Stunde, zuzüglich 0,90 € pro 1.000 Zeichen des Schriftsatzes, zuzüglich eventuell angefallener Nebenkosten.

10.4 Als Fremdkosten bezeichnet ist die Rechnungsstellung von Drittfirmen für erforderliche Arbeiten zur Erstellung der unter den Ziffern 10.1 und 10.2 genannten Schadensgutachten, Nachbesichtigungsgutachten, Nachtragsgutachten, Prüfgutachten, Rekonstruktionsgutachten, Kausalitätsgutachten, technischen Gutachten, Stellungnahmen sowie Rechnungsprüfberichte (Fremdkosten sind z.B. Fehlerspeicherauslesung, Demontage/Freilegung, Achs- und Karosserievermessung)

11. Vollmacht

Der Auftraggeber legitimiert das KFZ-Sachverständigenbüro Rettinger & Kollegen zur Einholung aller nötigen und erforderlichen Informationen bei und gegenüber Behörden, Gerichten, Versicherungen, Anwälten und sonstigen Dritten, die zweckdienlich sind, um die Reparaturkosten, den Wiederbeschaffungswert, die Reparaturdauer, den Restwert, die Vorschadenrecherche sowie die Honorarnote des zu erstellenden Gutachtens bestimmen zu können. Dies gilt auch nach Erstellen des Gutachtens, sofern es erforderlich wird, die Reparaturkosten, den Wiederbeschaffungswert, die Reparaturdauer, den Restwert sowie die Honorarnote neu festzusetzen.

12. Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

12.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein bzw. werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht.

12.2 Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Datenschutzbestimmungen

- Datenschutz

  Zum Zwecke einer zügigen Abwicklung unserer Dienstleistungen bedienen wir uns der Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung. Die Verarbeitung der uns gegenüber bekannt gegebenen Daten wird hauptsächlich im Bundesdatenschutzgesetz geregelt. Eine Datenerhebung, -verarbeitung, -übermittlung und –nutzung ist zulässig, wenn es gesetzlich erlaubt ist oder der Betroffene eingewilligt hat.

  Das Bundesdatenschutzgesetz genehmigt insoweit die Datenerhebung, -verarbeitung, -übermittlung und -nutzung, wenn es der Erfüllung des Dienstleistungsvertrages dient. Für eine darüber hinausgehende Verwendung über das eigentliche Vertragsverhältnis hinaus ist eine Einwilligungserklärung erforderlich.

  Nachfolgend finden Sie Informationen darüber, wann die Erhebung, Speicherung, Übermittlung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten über das Vertragsverhältnis hinaus bei uns erfolgt:

Ihre personenbezogenen Daten werden unseren Partnern weitergeleitet. Dafür ist Ihre Einwilligung notwendig. Die von uns eingesetzten Partner erhalten Ihre personenbezogenen Daten von uns nur, wenn eine Einwilligung (siehe unten) zur Erhebung, Speicherung, Übermittlung und Nutzung zum Zwecke der Vertragsdurchführung und der Leistungserbringung auch durch unsere Partner vorliegt.

Die Daten werden nur an unsere Partner übermittelt. Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an weitere Stellen erfolgt nicht.

Sie können Ihre datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung jederzeit widerrufen.

Sie haben nach dem Bundesdatenschutzgesetz ein Recht auf Auskunft über Ihre bei uns und bei unseren Partnern gespeicherten personenbezogenen Daten.

Um Ihre Rechte auszuüben, wenden Sie sich bitte an: datenschutz@rettinger.ag

- Einwilligungserklärung

  Ich willige ein, dass die von der eintrittspflichtigen Versicherung und/oder mit der Regulierung des Schadens betrauten Stellen, wie zum Beispiel das Kraftfahrt-Bundesamt, notwendige Informationen und Daten zur Erstellung des zugrunde liegenden Sachverständigengutachtens an das Sachverständigenbüro Rettinger & Kollegen herausgegeben werden dürfen. Weiterhin willige ich ein, dass das Sachverständigenbüro Rettinger & Kollegen die Informationen und Daten –soweit von Belang verarbeiten und mit der Bearbeitung betraute Dritte weitergeben darf. Die Einwilligungserklärung umfasst auch Informationen und Daten des Fahrzeuges aus vorherigen Schadensereignissen.

  Die Einwilligung umfasst konkret die Übermittlung der Informationen und personenbezogenen Daten an die

- Deutsche Verrechnungsstelle AG (DVS AG), Schanzenstraße 30, 51063 Köln
- DSR Deutsche Schadenregulierung GmbH, Segelhorster Straße 2, 31840 Hessisch Oldendorf

  als mit der Unfallabwicklung betrauten Partner des Sachverständigenbüro Rettinger & Kollegen.

  Ich bin darüber hinaus damit einverstanden, dass meine an das KFZ-Sachverständigenbüro Rettinger & Kollegen gegenüber abgegebenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der schriftlichen Kundenansprache und –betreuung, Marktanalyse und Erstellung von Kundenprofilen sowie zur individuellen Erstellung und Versendung von Produktinformationen verarbeitet und genutzt werden.

  Ich kann diese Einwilligung jederzeit ohne Einfluss auf das zwischen mir und dem KFZ-Sachverständigenbüro Rettinger & Kollegen bestehende Vertragsverhältnis unter der Fax-Nummer "069 9730094" und unter der E-Mail-Adresse "datenschutz@rettinger.ag" oder durch Mitteilung an das KFZ-Sachverständigenbüro Rettinger & Kollegen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Ich kann darüber hinausgehend jederzeit Auskunft über meine gespeicherten Daten sowie die jederzeitige Berichtigung, Löschung oder Sperrung meiner personenbezogenen Angaben verlangen.

- Übermittlung von Kundendaten mittels digitaler Medien (WhatsApp, Facebook Messenger, Email, SMS etc.)

  Ich verzichte auf eventuelle Ansprüche gegen die Firma Rettinger & Kollegen aus der Kommunikation über die digitale Nachrichtendiensten WhatsApp, Facebook Messenger, E-Mail, SMS etc. , sofern es dabei zur unbefugten Erhebung, Verarbeitung, Übermittlung und Nutzung meiner personenbezogenen Daten kommt. Die Übermittlung meiner personenbezogenen Daten an das KFZ-Sachverständigenbüro Rettinger & Kollegen erfolgte mit meinem Einverständnis und in Kenntnis der Nutzungsbedingungen der übermittelten Nachrichtendienste.

- Prozessführungsbefugnis

Hiermit ermächtige ich, der Unterzeichner, das KFZ-Sachverständigenbüro Rettinger & Kollegen, die Sachverständigenkosten für das beim KFZ-Sachverständigenbüro Rettinger & Kollegen in Auftrag gegebene Gutachten aus dem oben genannten gegenständlichen Verkehrsunfall im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gerichtlich geltend zu machen. Das KFZ-Sachverständigenbüro Rettinger & Kollegen erhält hiermit ausdrücklich die Prozessführungsbefugnis im Hinblick auf die gerichtliche Geltendmachung der Gutachterkosten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Die Befugnis gilt für alle Instanzen. Sie umfasst auch das Recht, die Prozessführungsbefugnis ganz oder teilweise auf andere, insbesondere auf die Deutsche Verrechnungsstelle AG, Schanzenstraße 30, 51063 Köln, zu übertragen.

Widerrufsrecht

Mit der Neufassung des § 312b BGB zum 13.06.2014 wird dem Verbraucher ein Widerrufsrecht eingeräumt, dem wir nachfolgend Rechnung tragen wollen:

1. Widerrufsrecht:

- Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen den Vertrag über die Erstellung Ihres KFZ-Schadengutachtens zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tage des Vertragsschlusses.
- Gleichfalls haben Sie das Recht mit Bedingungseintritt unter Punkt 2 und 3 im Auftrag den Vertrag über die Fertigung einer Stellungnahme (Ziffer 2 im Auftrag) sowie den Vertrag über die Fertigung eines Nachbesichtigungsgutachtens, einer Reparaturbestätigung, eines Nachtragsgutachtens, eines Rekonstruktionsgutachtens, eines Kausalitätsgutachtens, eines technischen Gutachtens sowie eines Rechnungsprüfungsberichtes (Ziffer 3 im Auftrag) binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.

  Die Widerrufsfrist zum Widerruf der Beauftragung einer Stellungnahme gemäß den im Auftrag unter Punkt 2 genannten Voraussetzungen beginnt mit der Versendung der schriftlichen Bestätigung (siehe Auftrag Ziffer 2).

  Die Widerrufsfrist zum Widerruf der Beauftragung eines Nachbesichtigungsgutachtens, einer Reparaturbestätigung, eines Nachtragsgutachtens, eines Rekonstruktionsgutachtens, eines Kausalitätsgutachtens und eines technischen Gutachtens sowie eines Rechnungsprüfungsberichtes gemäß den im Auftrag unter Punkt 3 genannten Voraussetzungen beginnt mit der Versendung der schriftlichen Bestätigung (siehe Auftrag Ziffer 3).

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, das

KFZ-Sachverständigenbüro Rettinger & Kollegen (Anschrift, Telefon, Fax, Email siehe Fußzeile)

über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, mittels einer eindeutigen Erklärung informieren (z.B. mit postalisch versandtem Brief, per Telefax oder Email).

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

1. Folgen des Widerrufes:

Falls Sie diesen Vertrag widerrufen sind wir nicht verpflichtet, das KFZ-Schadensgutachten zu Ihrem Fahrzeug fertigzustellen.

Haben Sie verlangt, dass wir die Anfertigung des Schadensgutachtens bereits während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachten Dienstleistungen im Verhältnis zum Gesamtumfang der von uns zu erbringenden Dienstleistungen entspricht.

2. Verlust des Widerrufsrechtes:

Wenn Sie das KFZ-Schadensgutachten sofort und vor dem Ablauf der zweiwöchigen Widerrufsfrist benötigen, können Sie unter Verlust Ihres Widerrufsrechts die sofortige Ausarbeitung des KFZ-Schadensgutachtens verlangen.

So belehrt erklären Sie Folgendes:

Ich bin damit einverstanden und verlange ausdrücklich, dass das KFZ-Sachverständigenbüro Rettinger & Kollegen sofort und bereits vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausarbeitung des beauftragten KFZ-Schadensgutachtens beginnt.

Mir ist bekannt, dass ich dann mit der Fertigstellung des KFZ-Schadensgutachtens mein Widerrufsrecht verliere.

Eine Ausfertigung dieser Widerrufsbelehrung und den Gesetzestext zu § 246a EGBGB habe ich erhalten.

Artikel 246a EGBGB

§ 1 Informationspflichten

(1) Der Unternehmer ist nach § 312d Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verpflichtet, dem Verbraucher folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die wesentlichen Eigenschaften der Waren oder Dienstleistungen in dem für das Kommunikationsmittel und für die Waren und Dienstleistungen angemessenen Umfang,
2. eine Identität, beispielsweise seinen Handelsnamen sowie die Anschrift des Ortes, an dem er niedergelassen ist, seine Telefonnummer und gegebenenfalls seine Telefaxnummer und E-Mail-Adresse sowie gegebenenfalls die Anschrift und die Identität des Unternehmers, in dessen Auftrag er handelt,
3. zusätzlich zu den Angaben gemäß Nummer 2 die Geschäftsanschrift des Unternehmers und gegebenenfalls die Anschrift des Unternehmers, in dessen Auftrag er handelt, an die sich der Verbraucher mit jeder Beschwerde wenden kann, falls diese Anschrift von der Anschrift unter Nummer 2 abweicht,
4. den Gesamtpreis der Waren oder Dienstleistungen einschließlich aller Steuern und Abgaben, oder in den Fällen, in denen der Preis auf Grund der Beschaffenheit der Waren oder Dienstleistungen vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden kann, die Art der Preisberechnung sowie gegebenenfalls alle zusätzlichen Fracht-, Liefer- oder Versandkosten und alle sonstigen Kosten, oder in den Fällen, in denen diese Kosten vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden können, die Tatsache, dass solche zusätzlichen Kosten anfallen können,
5. im Falle eines unbefristeten Vertrags oder eines Abonnement-Vertrags den Gesamtpreis; dieser umfasst die pro Abrechnungszeitraum anfallenden Gesamtkosten und, wenn für einen solchen Vertrag Festbeträge in Rechnung gestellt werden, ebenfalls die monatlichen Gesamtkosten; wenn die Gesamtkosten vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden können, ist die Art der Preisberechnung anzugeben,
6. die Kosten für den Einsatz des für den Vertragsabschluss genutzten Fernkommunikationsmittels, sofern dem Verbraucher Kosten berechnet werden, die über die Kosten für die bloße Nutzung des Fernkommunikationsmittels hinausgehen,
7. die Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen, den Termin, bis zu dem der Unternehmer die Waren liefern oder die Dienstleistung erbringen muss, und gegebenenfalls das Verfahren des Unternehmers zum Umgang mit Beschwerden,
8. das Bestehen eines gesetzlichen Mängelhaftungsrechts für die Waren,
9. gegebenenfalls das Bestehen und die Bedingungen von Kundendienst, Kundendienstleistungen und Garantien,
10. gegebenenfalls bestehende einschlägige Verhaltenskodizes gemäß Artikel 2 Buchstabe f der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 22) und wie Exemplare davon erhalten werden können,
11. gegebenenfalls die Laufzeit des Vertrags oder die Bedingungen der Kündigung unbefristeter Verträge oder sich automatisch verlängernder Verträge,
12. gegebenenfalls die Mindestdauer der Verpflichtungen, die der Verbraucher mit dem Vertrag eingeht,

13. gegebenenfalls die Tatsache, dass der Unternehmer vom Verbraucher die Stellung einer Kaution oder die Leistung anderer finanzieller Sicherheiten verlangen kann, sowie deren Bedingungen,
14. gegebenenfalls die Funktionsweise digitaler Inhalte, einschließlich anwendbarer technischer Schutzmaßnahmen für solche Inhalte,
15. gegebenenfalls, soweit wesentlich, Beschränkungen der Interoperabilität und der Kompatibilität digitaler Inhalte mit Hard- und Software, soweit diese Beschränkungen dem Unternehmer bekannt sind oder bekannt sein müssen, und
16. gegebenenfalls, dass der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und dessen Zugangsvoraussetzungen.
17.

Wird der Vertrag im Rahmen einer öffentlich zugänglichen Versteigerung geschlossen, können anstelle der Angaben nach Satz 1 Nummer 2 und 3 die entsprechenden Angaben des Versteigerers zur Verfügung gestellt werden.

(2) Steht dem Verbraucher ein Widerrufsrecht nach § 312g Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu, ist der Unternehmer verpflichtet, den Verbraucher zu informieren

1. über die Bedingungen, die Fristen und das Verfahren für die Ausübung des Widerrufsrechts nach § 355 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie das Muster-Widerrufsformular in der Anlage 2,
2. gegebenenfalls darüber, dass der Verbraucher im Widerrufsfall die Kosten für die Rücksendung der Waren zu tragen hat, und bei Fernabsatzverträgen zusätzlich über die Kosten für die Rücksendung der Waren, wenn die Waren auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht auf dem normalen Postweg zurückgesendet werden können, und
3. darüber, dass der Verbraucher dem Unternehmer bei einem Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen oder über die nicht in einem bestimmten Volumen oder in einer bestimmten Menge vereinbarte Lieferung von Wasser, Gas, Strom oder die Lieferung von Fernwärme einen angemessenen Betrag nach § 357 Absatz 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die vom Unternehmer erbrachte Leistung schuldet, wenn der Verbraucher das Widerrufsrecht ausübt, nachdem er auf Aufforderung des Unternehmers von diesem ausdrücklich den Beginn der Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist verlangt hat.
4.

Der Unternehmer kann diese Informationspflichten dadurch erfüllen, dass er das in der Anlage 1 vorgesehene Muster für die Widerrufsbelehrung zutreffend ausgefüllt in Textform übermittelt.

(3) Der Unternehmer hat den Verbraucher auch zu informieren, wenn

1. dem Verbraucher nach § 312g Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2, 5 und 7 bis 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Widerrufsrecht nicht zusteht, dass der Verbraucher seine Willenserklärung nicht widerrufen kann, oder
2. das Widerrufsrecht des Verbrauchers nach § 312g Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, 4 und 6 sowie § 356 Absatz 4 und 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorzeitig erlöschen kann, über die Umstände, unter denen der Verbraucher ein zunächst bestehendes Widerrufsrecht verliert.
3.

§ 2 Erleichterte Informationspflichten bei Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten

(1) Hat der Verbraucher bei einem Vertrag über Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten, der außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen wird, bei dem die beiderseitigen Leistungen sofort erfüllt werden und die vom Verbraucher zu leistende Vergütung 200 Euro nicht übersteigt, ausdrücklich die Dienste des Unternehmers angefordert, muss der Unternehmer dem Verbraucher lediglich folgende Informationen zur Verfügung stellen:

1. die Angaben nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und
2. den Preis oder die Art der Preisberechnung zusammen mit einem Kostenvoranschlag über die Gesamtkosten.
3.

(2) Ferner hat der Unternehmer dem Verbraucher folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die wesentlichen Eigenschaften der Waren oder Dienstleistungen in dem für das Kommunikationsmittel und die Waren oder Dienstleistungen angemessenen Umfang,
2. gegebenenfalls die Bedingungen, die Fristen und das Verfahren für die Ausübung des Widerrufsrechts sowie das Muster-Widerrufsformular in der Anlage 2 und

3. gegebenenfalls die Information, dass der Verbraucher seine Willenserklärung nicht widerrufen kann, oder die Umstände, unter denen der Verbraucher ein zunächst bestehendes Widerrufsrecht vorzeitig verliert.
4.

(3) Eine vom Unternehmer zur Verfügung gestellte Abschrift oder Bestätigung des Vertrags nach § 312f Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs muss alle nach § 1 zu erteilenden Informationen enthalten.

§ 3 Erleichterte Informationspflichten bei begrenzter Darstellungsmöglichkeit

Soll ein Fernabsatzvertrag mittels eines Fernkommunikationsmittels geschlossen werden, das nur begrenzten Raum oder begrenzte Zeit für die dem Verbraucher zu erteilenden Informationen bietet, ist der Unternehmer verpflichtet, dem Verbraucher mittels dieses Fernkommunikationsmittels zumindest folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die wesentlichen Eigenschaften der Waren oder Dienstleistungen,
2. die Identität des Unternehmers,
3. den Gesamtpreis oder in den Fällen, in denen der Preis auf Grund der Beschaffenheit der Waren oder Dienstleistungen vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden kann, die Art der Preisberechnung,
4. gegebenenfalls das Bestehen eines Widerrufsrechts und
5. gegebenenfalls die Vertragslaufzeit und die Bedingungen für die Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses.
6.

Die weiteren Angaben nach § 1 hat der Unternehmer dem Verbraucher in geeigneter Weise unter Beachtung von § 4 Absatz 3 zugänglich zu machen.

§ 4 Formale Anforderungen an die Erfüllung der Informationspflichten

(1) Der Unternehmer muss dem Verbraucher die Informationen nach den §§ 1 bis 3 vor Abgabe von dessen Vertragserklärung in klarer und verständlicher Weise zur Verfügung stellen.
(2) Bei einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag muss der Unternehmer die Informationen auf Papier oder, wenn der Verbraucher zustimmt, auf einem anderen dauerhaften Datenträger zur Verfügung stellen. Die Informationen müssen lesbar sein. Die Person des erklärenden Unternehmers muss genannt sein. 4Der Unternehmer kann die Informationen nach § 2 Absatz 2 in anderer Form zur Verfügung stellen, wenn sich der Verbraucher hiermit ausdrücklich einverstanden erklärt hat.
(3) Bei einem Fernabsatzvertrag muss der Unternehmer dem Verbraucher die Informationen in einer den benutzten Fernkommunikationsmitteln angepassten Weise zur Verfügung stellen. Soweit die Informationen auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden, müssen sie lesbar sein, und die Person des erklärenden Unternehmers muss genannt sein. Abweichend von Satz 1 kann der Unternehmer dem Verbraucher die in § 3 Satz 2 genannten Informationen in geeigneter Weise zugänglich machen.

☐ Ich akzeptiere die Datenschutzbestimmungen und die AGB von RETTINGER.AG.

☐ Ich bestätige, dass ich die Widerrufsbelehrung erhalten habe.

☐ Ich bin einverstanden und verlange ausdrücklich, dass vor Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der beauftragten Dienstleistung begonnen wird. Mir ist bekannt, dass ich bei vollständiger Vertragserfüllung mein Widerrufsrecht verliere.

.....

Unterschrift Auftraggeber
Im Auftrag des Anspruchstellers